



Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9981/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0120(NLE)

SCH-EVAL 114
VISA 113
COMIX 260

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9245/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2022 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2022 wurde Frankreich einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 830 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Frankreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen – unter anderem in Bezug auf die Einreichung von Visumanträgen, den Zeitpunkt der Erstellung von Antragsdatensätzen im zentralen Visa-Informationssystem und der Einleitung der erforderlichen Konsultationen, die Verwendung des einheitlichen Visumantragsformulars, die Personalsituation und die sichere Aufbewahrung von Visumanträgen im Konsulat – zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 4, 5, 10, 17, 18, 22 und 23 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme sollte Frankreich gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Frankreich der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

Allgemeines

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

1. sicherstellen, dass Visumantragsteller ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dazu beispielsweise das mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal aufstocken sowie mit dem (den) externen Dienstleister(n) klären, wie die Wartezeiten bei der Terminvergabe verkürzt werden können, wenn die Verzögerungen (vor allem) auf einen Personalmangel bei den externen Dienstleistern zurückzuführen sind;
2. sicherstellen, dass die Bearbeitungszeit für Visumanträge 45 Kalendertage nicht übersteigt und nur in Einzelfällen über 15 Kalendertage hinaus verlängert wird, wenn z. B. der Antrag eingehender geprüft werden muss, und dazu beispielsweise zumindest vorübergehend das Personal der am meisten unter Druck stehenden Konsulate aufstocken;
3. bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/1134¹ (Verordnung zur Reform des VIS) die Abfrage des Visa-Informationssystems bei der Prüfung von Anträgen auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt aussetzen;
4. sicherstellen, dass ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der Konsulate systematisch Zulässigkeitsprüfungen durchführen und es im zentralen Visa-Informationssystem keine unzulässigen Datensätze gibt;
5. sicherstellen, dass die Konsultationen erst eingeleitet werden, wenn die Anträge für zulässig befunden und von den Bediensteten des Konsulats im Anschluss den erforderlichen Datenqualitätskontrollen unterzogen wurden;
6. sicherstellen, dass VIS Mail für den Austausch von Daten über Antragsteller und Anträge verwendet wird und dass technische Probleme (Fehlermeldungen) die Nutzung des Systems nicht behindern;
7. sicherstellen, dass über das IT-Visabearbeitungssystem auch nach der Bescheidung eines Antrags Daten im Visa-Informationssystem geändert und gelöscht werden können;

¹ *Abl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11-87.*

8. sicherstellen, dass – falls die Ablehnung eines Visums im Beschwerdeverfahren außer Kraft gesetzt wird und gemäß dem Urteil der höheren Instanz ein Visum zu erteilen ist – die Entscheidung in dem bereits bestehenden Antragsdatensatz im Visa-Informationssystem geändert wird, oder alternativ wie bisher für den betreffenden Fall einen neuen Antragsdatensatz anlegen und danach sicherstellen, dass der ursprüngliche Datensatz aus dem zentralen Visa-Informationssystem gelöscht wird;
9. sicherstellen, dass der Inhalt der Online-Version des Antragsformulars (auf dem Portal „France-Visas“) vollständig der neuesten Fassung des einheitlichen Antragsformulars entspricht;
10. künftig über das Online-Formular keine zusätzlichen Informationen für nationale Zwecke sammeln, auch wenn diese zusätzlich erhobenen Informationen nicht auf dem Ausdruck des Online-Formulars erscheinen;
11. die von France-Visas erstellte „Registrierungsbestätigung“ so gestalten, dass das Personal des externen Dienstleisters leicht feststellen kann, bei welchen Dokumenten es sich um allgemeine, stets erforderliche Unterlagen handelt, und welche Dokumente aufgrund des Reisezwecks oder anderer Umstände notwendig sind; in der Zwischenzeit das Personal des externen Dienstleisters darin schulen, wie die „Registrierungsbestätigung“ zu verstehen ist;
12. das nationale IT-System verbessern, damit das Personal der Konsulate die Daten zu Anfragen – falls bei der Durchführung von Datenqualitätskontrollen erforderlich – ändern kann;
13. Möglichkeiten auszuloten, die Funktionen des nationalen IT-Systems so zu verbessern, dass dieses dazu beiträgt, die Arbeitsabläufe in den Konsulaten zu verbessern;
14. zu erwägen, neue Funktionen einzuführen, damit die Konsulate einschlägige Berichte und Statistiken auch selbst erstellen können;

Dakar

15. in Bezug auf den externen Dienstleister:
- a) sicherstellen, dass das in Dakar unterzeichnete Rechtsinstrument (Vertrag) den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009¹ (im Folgenden „Visakodex“) und ihrem Anhang X entspricht, insbesondere was den Schutz personenbezogener Daten anbelangt;
 - b) den externen Dienstleister anweisen, die Scroll-Down-Liste der Visumarten in seinem Buchungssystem zu überprüfen und zu ermitteln, warum die Plattform Fehlermeldungen versendet;
 - c) die Schalter physisch besser voneinander trennen, um eine angemessene Privatsphäre zu gewährleisten;
 - d) das Ticketsystem verbessern und dafür zu sorgen, dass die Visumantragsteller in der Reihenfolge ihrer Ticketnummer zu den Schaltern gerufen werden;
 - e) den externen Dienstleister anweisen, den Antragstellern angemessene Erläuterungen zum Visumantragsverfahren und den einschlägigen Unterlagen zu geben, und hierfür gegebenenfalls ein Schulungshandbuch erstellen;
 - f) den Ticketautomaten für den Schalter zur Erfassung biometrischer Daten und für den Zahlungsschalter reparieren;
16. dafür sorgen, dass bei der Terminvergabe künftig nicht mehr nach dem Reisezweck unterschieden wird;
17. Artikel 9 des Visakodexes anwenden, wenn Anträge später als 15 Tage vor Beginn des geplanten Aufenthalts gestellt werden;

¹ *ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. I-58.*

18. die Arbeitsabläufe für die Festlegung und Priorisierung der zu bescheidenden Anträge überprüfen und sicherstellen dass die Antragsbearbeitung generell entsprechend dem Antragsdatum oder dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag für zulässig befunden wurde, erfolgt und nur in begründeten Fällen das Datum der geplanten Reise oder andere Faktoren (z. B. Qualität des Antrags, Reisezweck) ausschlaggebend sind;
19. sicherstellen, dass Befragungen durchgeführt werden, wenn die Prüfung des Visumantrags anhand der verfügbaren Informationen und Unterlagen keine fundierte Entscheidung darüber ermöglicht, ob das Visum zu erteilen oder der Antrag abzulehnen ist;
20. den direkten oder indirekten Zugang zum Visa-Informationssystem auf Bedienstete beschränken, die Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt bearbeiten;
21. die von gambischen Staatsangehörigen eingereichten Anträge eingehender prüfen und dazu das Personal besser bezüglich der Besonderheiten schulen, die für diese Antragsteller und ihre Belege gelten, und gegebenenfalls mehr Befragungen durchführen;
22. die Zahl der entsandten Entscheidungsträger im Konsulat in Dakar erhöhen;
23. sicherstellen, dass zumindest die Anträge, die Reisedokumente enthalten, nicht in den Fluren der Visumstelle sondern und an einem sicheren Ort (z. B. in verschlossenen Räumen/Sicherheitsschränken) aufbewahrt werden, wenn sie von den Bediensteten nicht gerade bearbeitet werden;
24. ein transparentes Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden sicherstellen; gewährleisten, dass alle Beschwerden registriert werden und der Öffentlichkeit relevante Informationen über das Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / die Präsidentin*